

4.2.3.13 Finanzverbindlichkeiten

4.2.3.13.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 56 Bilanzierungsgrundsätze

² Verpflichtungen werden passiviert, wenn

- a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt
- b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
- c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

4.2.3.13.2 Definition

Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten der Gemeinde entstehen. Sie sind in der Regel verzinslich. Die Verbuchung der Passivzinsen ist im Kapitel 4.2.4.4 "Finanzaufwand" beschrieben. Es wird zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten unterschieden.

4.2.3.13.3 Kompetenz zur Fremdkapitalaufnahme

Die Kompetenz zur Fremdkapitalaufnahme inklusive den sich daraus ergebenden Zinsverpflichtungen liegt bei der Exekutive. Der Gemeinderat kann basierend auf der Aufgaben- und Finanzplanung Weisungen erlassen, wie Globallimiten, Laufzeiten, Kreditgeber, usw. Kompetenz-Delegationen innerhalb der Verwaltung sind möglich. (Botschaft B14 vom 22.09.2015, Seite 13, Mittelaufnahme)

4.2.3.13.4 Bilanzierung

Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen. Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.

4.2.3.13.5 Bewertung

Die Bewertung der kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt zum Nominalwert.

4.2.3.13.6 Buchführung

Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an Finanzverbindlichkeiten muss durch Saldo-nachweise, Zinsbelege oder vergleichbare Dokumente vollständig nachgewiesen werden. Normalerweise bestehen zu den einzelnen Verbindlichkeiten Verträge (z.B. Darlehensvertrag).

Weisen Postkonten (Sachgruppe 1001) und Bankkonten (Sachgruppe 1002) am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese in die Sachgruppe 2010 umzubuchen.

Kurzfristige Anteile langfristiger Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, müssen in die Sachgruppe 2014 "Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten" umgebucht werden.

Kurzfristige Anteile langfristiger Leasingverbindlichkeiten (Amortisationsanteile) aus Finanzierungsleasing, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag beglichen werden, müssen in die Sachgruppe 2015 "Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten" umgebucht werden. Verpflichtungen aus operativen Leasingverträgen werden nicht bilanziert; sie sind den Mietverträgen gleichgestellt. Die Rechnungslegung von Leasinggeschäften ist im Kapitel 4.2.10.3 "Leasing" beschrieben.

4.2.3.13.7 Sachgruppen

Sachgruppe	Bezeichnung
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
2011	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden
2012	Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten
2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten
2014	Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten
2015	Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten
2016	Derivate Finanzinstrumente
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
2060	Hypotheken
2062	Kassascheine
2063	Anleihen
2064	Darlehen, Schuldscheine
2067	Leasingverträge
2068	Überschuss Anschlussgebühren
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.